

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 67 (1984)
Heft: 3

Artikel: "Christliche Volksschule" - jetzt vor der Bundesversammlung
Autor: A.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Religion eines Freidenkers

Es ist sicher nicht nur die Bosheit der Gegner, die den Freidenkern das Etikett «linker Atheismus» anheften. Auch innerhalb der Freidenker begegnet man — aus allerdings historisch relativ leicht erklärlichen Gründen — häufig genug der Ansicht, ein Freidenker **könne** nur ein Atheist sein, möglichst im Sinne des dialektischen Materialismus.

Nun ist es sehr verdienstlich, dass das offizielle Organ der schweizerischen Freidenkerbewegung in der Nr. 1/1984 des «Freidenkers» zu dieser Frage, die heute sehr viele Freidenker stark beschäftigt, klar Stellung bezogen hat, und zwar in dem Sinne, dass Freidenkertum weltanschaulichen **Pluralismus**¹ bedeutet. Eigentlich sollte das selbstverständlich sein, kann man sich doch nicht wohl **Freidenker** nennen und gleichzeitig, wie die Kirche, den anderen Mit-Gliedern seiner Vereinigung und gar aller Welt **eine** bestimmte Weltanschauung vorschreiben wollen oder sein eigenes Weltbild als das allein wahre bezeichnen. Denn damit nimmt man ja genau jene Haltung ein, der die Pioniere des Freidenkertums — als ihre Hauptaufgabe — den Kampf angesagt haben. Eine kürzliche Umfrage bei den Freidenkern hat denn auch ergeben, dass sich die Basis dieser Vereinigung heute überwiegend zum Pluralismus der Weltanschauungen bekennt.

Zur Bekräftigung ihres Willens zum Pluralismus hat die Redaktion des «Freidenkers» vorgeschlagen, dass die Anhänger der verschiedenen bei den Freidenkern vertretenen Richtungen ihre Anschauungen im Publikationsorgan der Bewegung artikulieren sollen. Als erster hat sich Lukas T. Schmid als Vertreter einer atheistischen Richtung zu Wort gemeldet (Nr. 1/1984).

Der Unterzeichnete, der einigen überzeugten Atheisten unter den Mitgliedern wegen seiner «religiösen Eierschalen» auf die Nerven zu gehen scheint, hat sich bereit erklärt, auch seine Position im «Freidenker» zu formulieren. Das Bild mit den «Eierschalen» ist übrigens gerade bei mir fehl am Platze, habe ich doch selber auch eine Phase des sogenannten Atheismus hinter mir. Dabei habe ich aber mit der Zeit festgestellt, dass die meisten «Atheisten» sich nur deshalb so nennen und verstehen, weil sie den herkömmlichen Gottesbegriff mit Recht ablehnen und erst später realisieren, dass man unter dem «Göttlichen» auch etwas ganz anderes verstehen kann. Die meisten haben «das Kind mit dem Bade ausgeschüttet».

Um Missverständnissen vorzubeugen und zum besseren Verständnis muss ich meiner weltanschaulichen Auslegeordnung einige Bemerkungen vorausschicken:

— Vollständig kann eine solche Auslegeordnung naturgemäss nicht sein, würde es doch zu weit führen, auch nur zu allen wichtigsten weltanschaulichen Fragen Stellung zu nehmen.

— Des weiteren muss ich nachdrücklich darauf hinweisen, dass ich mich nicht unbedingt nach allen meinen bisherigen weltanschaulichen Publikationen beurteilen lassen kann. Manches würde ich heute nicht mehr oder anders schreiben. Die eine oder andere meiner früheren Schriften würde ich gar als «Jugendsünden» bezeichnen. Indessen ist ja eine fortschreitende geistige Entwicklung kaum einfach als Manko zu bezeichnen. «Es irrt der Mensch, solang er strebt» (Goethe). Wer stehenbleibt, geht in Wirklichkeit den Krebsgang. Ohne Zweifel ist es eine unserer Lebensaufgaben, uns zu entwickeln und geistig voranzuschreiten. Es ist keine Schande, seine Meinung zu ändern; wohl aber, nicht zugeben zu können, dass man sich auch einmal geirrt haben könnte.

— Weiter möchte ich mich mit beiden Händen dagegen wehren, ein für allemal in eine

bestimmte Schublade eingesperrt zu werden. Dafür bin ich zu sehr Individualist und «Selbstdenker», und ich halte es für geradezu menschenunwürdig, sich in Weltanschauungsfragen einem «Meister» unterzuordnen. Sicher darf man auch in Weltanschauungsfragen «Autoritäten» anerkennen, in dem Sinne, dass man ihnen vor-schussweise einen besonderen Kredit einräumt. Ich könnte mich aber niemals an Anschauungen solcher Meister oder Autoritäten gebunden fühlen, einfach weil es zum Beispiel Goethe oder Lessing war, sondern ich behalte mir immer vor, sie kritisch zu hinterfragen. Ich lege grössten Wert darauf, **meine** Weltanschauung zu haben und nicht die eines anderen. Freies Denken ist mein vornehmstes Anliegen (vgl. mein am Schlusse abgedrucktes Gedicht). Das bedeutet allerdings nicht, dass ich nicht auch geistige Wahlverwandtschaften kennen und mich nicht auch zu bestimmten Geistern besonders hingezogen fühlen würde. Als solche würde ich zum Beispiel Lessing, Goethe oder Gottfried Keller nennen.

— Man steht bei diesen Diskussionen oft unter dem Eindruck, als gebe es hier nur ein Entweder-Oder, d. h. eine areligiöse (bzw. antireligiöse) und eine religiöse Weltanschauung. Auch nur einigermaßen differenzierte Denker — und ein Freidenker sollte doch wohl ein differenzierender Denker sein — wissen, dass es zwischen diesen beiden Extremen ein riesiges Spek-

«Christliche Volksschule» — jetzt vor der Bundesversammlung

Im «Freidenker» vom April 1983 haben wir darüber berichtet, dass Gsfr. Adolf Bossart und einige Mitunterzeichner (es sind dies Nichtfreidenker) mit zwei parallel laufenden Beschwerden (staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht und Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat) eine Bestimmung des neuen sanktgalischen Volksschulgesetzes angefochten haben. Es geht um Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes, demzufolge die Volksschule «nach christlichen Grundsätzen geführt» werden muss. Die Beschwerdeführer sehen darin eine unzulässige Parteinahme des Staates zugunsten einer bestimmten Glaubensrichtung und Weltanschauung im Bereich des Schulwesens. Unzulässig sei es vor allem, gestützt auf die sogenannten christlichen Grundsätze den Bibel- und Religionsunterricht zum obligatorischen Schulfach zu erklären. Zwar hätten die Kinder andersgläubiger oder konfessionsloser Eltern die Möglichkeit, von diesem Unterricht dispensiert zu werden. Die Eltern befänden sich jedoch so oder so in einer Zwangslage. Sie hätten die Wahl zwischen dem Zwang, sich dem Obligatorium des Bibel- bzw. Religionsunterricht zu unterwerfen, und dem Zwang, ihre Kinder von etwas dispensieren zu lassen, wozu sie nach Bundesrecht gar nicht verpflichtet seien.

Sodann machen die Beschwerdeführer geltend, dass durch die fragliche Bestimmung die Chancengleichheit andersgläubiger bzw. konfessionsloser Anwärter auf den Lehrerberuf oder ein Schulamt beeinträchtigt werde, wodurch Art. 4 der Bundesverfassung verletzt werde.

Auf dem Weg eines Meinungsaustausches zwischen Bundesgericht und Bundesrat kamen die beiden Behörden überein, dass der Bundesrat *alle* Beschwerdepunkte (also auch jene, für die sonst das Bundesgericht zuständig ist) zu prüfen und zu beurteilen habe. Mit einem Entscheid vom 11. Januar 1984 hat nun der Bundesrat die Beschwerde abgewiesen. Die Begründung dieses Entscheides ist jedoch mehr als dürftig; sie ist absolut unannehmbar. Die Beschwerdeführer sahen sich deshalb veranlasst, die Beschwerde an die *Bundesversammlung* weiterzuziehen (was in diesem besonderen Fall möglich ist). Sie beanstanden unter anderem, dass die Vorinstanz, also der Bundesrat, entscheidend wichtige Argumente der Beschwerdeschrift glatt übergangen habe, was in jedem Justizverfahren als Nichtigkeitsgrund zu gelten hat.

Die Bundesversammlung steht nun vor der ungewohnten Aufgabe, als Beschwerdeinstanz in einem staatsrechtlichen Verfahren tätig zu werden. Die Beschwerdeführer stehen auf dem Standpunkt, dass ihnen ein formeller Anspruch auf eine korrekte, nicht von politischen Rücksichten bestimmte Behandlung der Streitsache zustehe.

¹ Vom lateinischen Wort «plures» = mehrere